

Förderung Scheitholzgebläse- und Kombikessel

Fachabteilung Energie und Wohnbau



CALL 01.06.2020 bis 31.12.2020

Verfahren

Die Vergabe der Förderung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren:

- 1. Förderungsantrag: Vor Lieferung und Montage** der Anlage muss ein Förderungsantrag für die Maßnahme gestellt werden. Diese ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik; FA Energie und Wohnbau / Sanierungs- und Ökoförderungen.
- 2. Förderungsauszahlung:** Nach Errichtung der Anlage (**innerhalb von 9 Monaten** ab Zuteilung der Antragsnummer) kann die Förderungsauszahlung über die Fertigstellungsmeldung bei einer der zuständigen Stellen beantragt werden.

Die maximal mögliche **Förderung ist mit 30 % der zurechenbaren Investitionskosten begrenzt.**

Wesentliche Voraussetzungen

Die Vergabe von Förderungen für **Scheitholzgebläse- und Kombikessel** bei **Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen** ist bei Wohngebäuden, Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen, Vereinen und gemeindeeigenen Gebäude(teilen) und für Kleinstunternehmen möglich.

- keine Anschaffung (Lieferung und Montage) der Anlage/Komponenten vor Förderungsantrag
- nach Errichtung der Anlage (**spätestens 9 Monate nach Förderungsantrag**) ist die Fertigstellungsmeldung einzureichen
- die erforderlichen Emissions-Grenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) werden eingehalten
- kein wirtschaftlicher Fernwärmeanschluss möglich
- die Wärmeleistung der Feuerungsanlage ist entsprechend dimensioniert
- Verbindungsleitungen innerhalb des Heizraumes müssen gedämmt sein
- keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer
- die Altanlage(n) muss/müssen nachweislich außer Betrieb genommen und entsorgt werden
- alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen werden eingehalten



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
FA Energie und Wohnbau – Sanierung und Ökoförderung
Landhausgasse 7, A-8010 Graz, Sekretariat: +43 316/877- 2723
Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
Infozentrale +43 316/877-3955

www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen



Das Land
Steiermark

→ Abteilung 15



Förderung

Ausstieg aus	Förderung [€ max.]
Fossilen Brennstoffen, wie Kohle, Koks, Erdöl, Erdgas, Flüssiggas sowie Stromheizungen	1.200,--
Zuschläge	Förderung [€ max.]
Zuschlag für vollautomatischen Betrieb	100,--
Zuschlag Hygieneschichtladespeicher (innen- oder außenliegender Wärmetauscher)	100,--
Zuschlag Lagerbevorratung für Pellets, die ein Auffüllen höchstens 2 x jährlich erfordert	100,--

Die Förderung kann im Großraum Graz (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) **nicht in Anspruch genommen werden.**

u.a. notwendige Unterlagen für die Förderungsauszahlung

- vollständig ausgefüllte Fertigstellungsmeldung mit zugeteilter Antragsnummer
- Übergabeprotokoll eines befugten Unternehmens
- ausgefülltes Bestätigungsblatt (mit Unterschrift des/der Fördernehmers/in, der Gemeinde und des Unternehmers (für Online-Fertigstellungsmeldungen www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen))
- eine Bestätigung, wonach die Altanlage außer Betrieb genommen und entsorgt wurde
- Rechnung und Zahlungsnachweise in Kopie
- Energieausweis oder Bestätigung über die Energieberatung
- Bestätigung des regionalen Fernwärmebetreibers, dass kein wirtschaftlicher Anschluss möglich ist
- gegebenenfalls: Bestätigung der Landwirtschaftskammer, Technisches Produktdatenblatt bei Ausführung als hybride Biomasseheizung mit Wärmepumpe
- rechtskräftiger Baubescheid (über 8 kW bis 400 kW) bzw. Dokumentation der schriftlichen Meldung gem. Baugesetz (bis 8 kW)
- Fotos der gesamten Anlage
- bei nicht privaten Antragstellern: De-minimis-Erklärung

Zusatzinformationen / Empfehlung

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie auch in der Richtlinie „Förderung von Biomasse - Heizungen (Scheitholzgebläse- und Kombikessel) 2020“ unter

www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen/Biomasse-Heizungen

Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrages** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-BeraterInnen in Anspruch zu nehmen.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage www.ich-tus.steiermark.at

